



EINGEGANGEN AM 23. Mai 2009

**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT**  
**Beschluss**

Geschäftszeichen:

**5 W 52/09**

327 O 740/08

In dem Rechtsstreit

█ GmbH & Co. KG

vertreten durch die █ Verwaltungs GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer █

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Rasch & Partner,  
An der Alster 6, 20099 Hamburg  
(05-10525 KS)

gegen

█

- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt █

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 5. Zivilsenat, am 14.5.2009  
durch die Richter

█

█

█

Die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 02.04.2009 gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 27, vom 20.03.2009 wird zurückgewiesen.

### Gründe

Die gem. § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Beklagten erweist sich als unbegründet.

Das Landgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten zu Recht zurückgewiesen. Die von dem Beklagten beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch nach Auffassung des Senats keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 Abs. 1 ZPO. Das Landgericht hat die Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in der angegriffenen Entscheidung vom 20.03.2009 erschöpfend begründet. Die Ausführungen des Beklagten in der Beschwerdeschrift sowie in dem Schriftsatz vom 27.04.2009 rechtfertigen keine abweichende Entscheidung. Das Landgericht hat sich in dem Nichtabhilfebeschluss vom 24.04.2009 auch mit den Einwendungen des Beklagten auseinandergesetzt. Diesen Ausführungen der Kammer, auf die zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen wird, kann lediglich Folgendes hinzugefügt werden:

1. Die Klägerin, die eigene umfangreiche Merchandising-Aktivitäten mit T-Shirts betreibt (Anlage K 10), macht geltend, sie habe eine Verwendung des markenrechtlich geschützten Namens auf den von dem Beklagten vertriebenen T-Shirts nicht gestattet. Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Beklagten, zumindest nachvollziehbar darzulegen, woraus er (markenrechtlich) seine Befugnis abgeleitet. Dies ist nicht geschehen. Der aus der Anlage K 1 ersichtliche ebay-Auftritt des Beklagten belegt ohne Weiteres ein gewerbliches Handeln im geschäftlichen Verkehr. Es geht ersichtlich nicht nur um den Verkauf privat genutzter Einzelteile. Dagegen sprechen etwa - hierauf hat das Landgericht zutreffend hingewiesen - die Vielzahl der Produkte mit einer Verfügbarkeit jeweils in der gesamten Größenskala von S bis XXL sowie auch der Umstand, dass der Beklagte z. B. mehrere Damengeldbörsen von Louis Vuitton in *Originalverpackung* anbietet. Für Rechtsverstöße durch den Ver-

trieb derjenigen Produkte, die der Beklagte unter seiner Anbieterkennung über seinen eBay-Account anbietet, ist er unmittelbar selbst verantwortlich, selbst wenn diese Handlung für einen Dritten erfolgt ist. Gegebenenfalls mag der Beklagte bei diesem Dritten Rückgriff nehmen.

2. Die Voraussetzungen einer Rückwirkung der erst im Jahr 2009 erfolgten Zustellung liegen gemäß § 167 ZPO vor, so dass der geltend gemachte Anspruch nicht verjährt ist. Selbst wenn der Klägerin - entgegen ihrer durch den Eingangsstempel auf der Anlage K 7 belegten Darstellung - die gerichtliche Mitteilung bereits am Folgetag (19.12.2008) zugegangen sein sollte, hat sie die am 29.12.2008 erfolgte Anfrage an das Einwohnermeldeamt (Anlage K 8) mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt. Denn dazwischen liegen angesichts der Wochenend- und Weihnachtsfeiertage lediglich 2 weitere volle Arbeitstage. Der Umstand, dass die EMA-Anfrage erst am 22.01.2009 beantwortet worden ist, liegt außerhalb des Einflussbereichs der Klägerin und kann ihr deshalb nicht entgegengehalten werden. Dies umso weniger, als - hierauf weist die Klägerin zutreffend hin - der Beklagte aufgrund des bereits zuvor stattgefundenen Korrespondenz ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, die Klägerin auf seine neue Anschrift hinzuweisen.

3. Da der Beklagte mit der Beschwerde auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg sowie die Streitwerthöhe nicht mehr zurückgekommen ist, hat auch der Senat keine Veranlassung, hierzu näher Stellung zu nehmen. Für den von dem Beklagten geltend gemachten Verwirrungstatbestand fehlt es bereits an Darlegungen dazu, dass der Beklagte schutzwürdiges Vertrauen tatsächlich entwickelt und sich hierauf in rechtlich relevanter Weise eingestellt hat.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 127 Abs. 4 ZPO.

